

Aktuelle Informationen zum Konzert- und Veranstaltungsvertrag mit der GEMA Meldepflicht bei Filmvorführungen

Diese Information dient als Hilfestellung bei der Meldung und Vergütung bei der GEMA in Bezug auf kirchliche Veranstaltungen.

Wie wird eine Musiknutzung an die GEMA gemeldet?

Eine Meldung muss über das Online-Portal der GEMA erfolgen.

Das Onlineportal erreichen Sie über: <https://www.gema.de/portal/>. Eine Registrierung ist vor der ersten Anwendung notwendig.

Der ausfüllbare Meldebogen wird von der GEMA nicht mehr akzeptiert.

Derzeit bietet die GEMA Webinare zu diesem Portal an. (<https://gsvt.gema-veranstaltungen.de/event/webinar/webinar-vorstellung-des-gema-onlineportals-fuer-evangelische-kirchen#gema-rsvp>). Informationen zur Nutzung des Meldeportals finden Sie unter [Informationen zur Nutzung des GEMA-Online-Portals](#).

Was muss gemeldet werden?

Weiterhin wird nach dem Pauschalvertrag zwischen

- nicht-meldepflichtigen, pauschal abgegoltenen,
- meldepflichtigen, pauschal abgegoltenen und
- meldepflichtigen, nicht pauschal abgegoltenen Veranstaltungen

unterschieden.

1. Nicht meldepflichtige Veranstaltungen, unabhängig von der Art der Musiknutzung, sind

- Feste von KiTAs in Trägerschaft von Kirchengemeinden,
- Seniorenveranstaltungen,
- adventliche Feiern,

jeweils ohne Tanz, sofern die Ausübenden nicht als gewerbliche Musiker auftreten und die Veranstaltungen ohne Kostenbeitrag oder Eintrittsgeld besucht werden können.

2. Meldepflichtige Veranstaltungen, die über den Pauschalvertrag abgegolten sind und nicht separat vergütet werden müssen, sind

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichem Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Pfarr-/Gemeindefeste, sowie vergleichbare Feste von anderen aus dem Pauschalvertrag Berechtigten,
- Hintergrundmusik bei Jugendarbeit.

Bei Live-Musik muss eine Set-List eingereicht werden.

Die Meldung für Veranstaltungen dieser Art ist **spätestens 10 Tage nach** der Veranstaltung an die GEMA zu senden. Eine Set-List ist spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung an die GEMA zu senden.

3. Meldepflichtige Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und daher separat zu vergüten sind, sind z.B.

- Konzerte der Unterhaltungsmusik,
- Bühnenaufführungen mit Musik (z. B. Theateraufführungen),
- Tanzveranstaltungen jeder Art,
- Zeitgleiche oder zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Veranstaltungen via Internet (z.B. Homepage),
- sonstige vergütungspflichtige Veranstaltungen.

Diese Veranstaltungen sind vor Veranstaltungsbeginn an die GEMA zu melden. Eine Rechnung wird von der GEMA an den Veranstalter versandt.

Meldepflicht bei Filmvorführungen

Ab 1. Januar 2024 besteht eine Meldepflicht für Filmvorführungen. Der zwischen der EKD und der GEMA für 1 Jahr abgeschlossene Pauschalvertrag deckt (anders als in der Vergangenheit!) die Nutzung von Musik im Rahmen von Filmwiedergaben bei den Berechtigten nur dann ab, wenn es sich um eine **unentgeltliche** Filmvorführung handelt.

Das Meldeverfahren entspricht dem für die anderen kirchlichen Veranstaltungen und erfolgt auch über das Meldeportal der GEMA.

Filmvorführungen gegen Entgelt sind nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und daher vor Beginn der Veranstaltung zu melden.

Ansprechstellen bei Fragen zu Meldungen?

Für Rückfragen stehen die GEMA (kontakt@gema.de, Tel.-Nr. 030 588 589 99), die jeweilige Landeskirche, die EKD (Info@ekd.de, Tel.-Nr. 0800-50 4060 2, Andrea.Braukmueller@ekd.de und Sonja.Wolf@ekd.de) zur Verfügung.